

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 24.

28. Februar 1861.

## Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d und B e l z h e i m.

### Flachs- und Hansdörren und Brechen bei Nacht betreffend.

Nachstehender Erlaß wird zur Kenntniß der Gemeindebehörden mit der Weisung gebracht, sich nach den Bestimmungen desselben genau zu achten und das Polizeipersonal und die Lokalfeuerschau hienach zu instruiren.  
Den 26. Februar 1861.

R. Oberamt Gmünd und Belzheim.  
Schemmel. Schippert.

Die Königlich Württembergische Regierung des Jarkreises an sämtliche Oberämter des Kreises.

Aus Anlaß der Bitte einer Gemeinde um Erlaubniß zum Flachsdörren und Brechen in abgelegenen Brechhütten bei Nacht hat das R. Ministerium des Innern am 24. v. Mts. nachstehende Entschlieung ertheilt:

Während die General-Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, lit. C. X. nur das Flachs- und Hansdörren in Backöfen verbietet, ein Verbot in Beziehung auf welches durch den Circular-Erlaß vom 24. Januar 1858 nähere Bestimmungen getroffen worden sind, enthält die gedachte Verordnung ein Verbot der Vornahme des Flachs- und Hansdörrens bei Nacht überhaupt nicht und erledigt sich in dieser Beziehung das angebrachte Gesuch von selbst. Was aber das Flachs- und Hansdörren und Brechen bei Nacht betrifft, so kann ein Verbot desselben nur auf die gedachte General-Feuerpolizei-Verordnung, lit. C. VII. gestützt werden, wonach

das Dreschen bei Nacht, auch Flachs- und Hansdörren und Brechen, nicht weniger das Strohschneiden in den Scheunen, bei 10 fl. Strafe verboten ist;

indessen ist das Ministerium mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der General-Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 und der Bestimmung derselben Lit. C. VII. im Besondern, der Ansicht, daß das fragliche Verbot sich nur auf die Vornahme des Flachs- und Hansdörrens und Brechens in den Scheunen bezieht und kein allgemeines ist.

Die Vornahme der gedachten Geschäfte bei Nacht in anderen Lokalitäten als den Scheunen erscheint daher nicht als unzulässig, wenn die nöthige Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr angewendet und insbesondere bei diesem Geschäft nur eine gute Laterne benützt und diese sicher aufgestellt wird. Die Ortspolizei hat die Aufgabe, dießfalls die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen und insbesondere in der Zeit, wo die fraglichen Geschäfte gewöhnlich vorgenommen werden, sich durch periodische Visitationen von der Anwendung der gehörigen Vorsicht zu überzeugen.

Hienach hat sich das Oberamt nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Gemeindebehörden weiter zu bescheiden.  
Gmünd, den 8. Februar 1861.

Sch u m m.

G m ü n d und B e l z h e i m.

### Zählung der in Württemberg sich aufhaltenden englischen Staatsangehörigen betr.

Die R. Großbritannische Gesandtschaft hat wie im Jahre 1851 in Beziehung auf eine in England angeordnete Volkszählung um Auskunft über die Anzahl der am 8. April d. J. als dem Normaltage in Württemberg befindlichen britischen Staatsangehörigen männlichen und weiblichen Geschlechts gebeten.

Demgemäß erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, die erforderlichen Erhebungen an dem obigen Normaltage in ihren Gemeinden zu machen und das Ergebnis unfehlbar bis 12. April hierher anzuzeigen.

Den 26. Februar 1861.

R. Oberamt Gmünd und Belzheim.  
Schemmel. Schippert.

G m ü n d.

### Gewerbliches Concessions-Gesuch.

Der Fabrikant Sutorius in Gmünd hat um die Erlaubniß nachgesucht, in der Riesmühle einen sogen. Holländer zum Zweck der Papier-Fabrikation aufstellen zu dürfen, welche Maschine durch das die Sägmühle und Knochenstampfe treibende Wasserrad und zwar mittelst des Riemenlaufs der Knochenstampfe abwechselungsweise mit Letzterer in Bewegung gesetzt werden soll. Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen dasselbe binnen 15 Tagen bei dem Oberamte schriftlich anzubringen sind, und daß während dieser Frist, welche mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt erscheint, zu laufen beginnt, diejenigen, welche Einwendungen anmelden, von dem Gesuch und dessen Beilagen auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle Einsicht nehmen können.

Den 23. Februar 1861.

R. Oberamt. Schemmel.

G m ü n d.

### Wegsperrung.

Die Straße von Gmünd über Herlkofen nach Leinzell und Göggingen muß wegen einer derzeit stattfindenden Correction zwischen Herlkofen und Prainkofen bis auf Weiteres abgesperrt werden. Die leichtern Fuhrwerke können ihren Weg, entweder über Muthlangen und Läseroth, oder über Göggingen, Prainkofen nach Leinzell und umgekehrt nehmen.

Den 27. Februar 1861.

R. Oberamt. Schemmel.



Nachstehende Bekanntmachung wird hiemit erneuert.

Am 28. Februar 1861.

Stadtschultheißenamt. R. o. h. n.

Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

**Wilhelm,**  
von Gottes Gnaden König von Württemberg

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1. Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg.-Bl. S. 28) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2. In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraithen und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3. Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögel außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung erteilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädisirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahrs gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4. Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu erteilen, durch welche die genaue Bewachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5. Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamte ein gesiegelter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welchem demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer deren Grundstücke betreten und auf solche Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6. Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen, und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7. Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obstcultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmter Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbedingungen dieser Verordnung.

§. 8. Soweit es sich um Uebertretung handelt, welche von schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortsschulbehörde ob.

Wenn andere einer Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9. Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Orts-Einwohner gebracht, in den Schulen den Schültern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

§. 11. Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hiebei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1859.

**Wilhelm.**

Der Minister des Innern: Linden.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens: Rümelin.

Der Finanzminister: Knapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

c<sup>2</sup>) Stadt G m ü n d.  
**Fahrniß-Verkauf.**

Aus dem Nachlaß des † Hrn Caplans Drlieb, kommt die vorhandene Fahrniß, bestehend in 1 ganz gut erhaltenen 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> octavigen Schönen Flügel von Schiedmater, 1 octavigen ganz neuen Schiedmaterschen Harmonium mit Expression, am sowie verschiedenen Musikalien für Kirchenmusik, Gesang und Clavier von den besten

Meistern; ferner in Silber Büchern, Mannskleidern, Betten, worunter gute Koffhaarmatrasen, Leinwand, Küchengeräth, Schreibwert, als Sopha und Sessel, Secretär etc. Kübelgeschirr und gemeinem Hausrath, worunter mehrere Portraits, 1 neuer Reisekoffer,

Freitag den 1. März d. J. von Morgens 1/29 Uhr an

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Liebhaber werden hiezu in das hies. Kaplanei-Gebäude eingeladen. Den 25. Febr. 1861.

R. Gerichts-Notariat.  
Aff. Bausch.

Forstamt Schnaitheim.  
Revier Heidenheim.

**Holz-Verkauf.**

In den Staatswaldungen

Rehberg, Osterholz und Margreth werden am

Montag und Dienstag, den 4. und 5. März d. J. verkauft:

2 Eichenstämme, 1/2 Kftr. eichene Scheiter, 1 Kftr. dto. Brügel, 66 Kftr. buchene, 8 Kftr. birken Scheiter und Brügel, 3 Kftr. anbrüchiges Holz und 16,700 Laubholz-Wellen.

Zusammenkunft



je Vormittags 9 Uhr  
im Rehberg auf der Stubenthal-  
straße. Das Eichen-Stamm- und  
Klafterholz kommt am zweiten  
Tag zum Verkauf.

Schnaitheim, den 26. Febr. 1861.  
Königl. Forstamt.  
M e h l.

Forstamt Schnaitheim.  
Revier Lang.  
Holz-Verkauf.

Am  
Freitag den 1. März d. J.  
werden in den Staatswaldungen

Kerbenhau, Giffenholz und Wei-  
fersberg, Abth. 3 und 6 verkauft:  
19 Eichenstämme, 1 Buchen-  
stamm, 1/4 Klstr. Kirschaus-  
mene und 2 1/4 Klstr. eichene  
Brügel, 15 Klstr. anbrüchiges  
Holz und unaufgebundenes  
Reis, geschätzt zu 24,900  
Wellen.

Zusammenkunft  
Vormittags 9 Uhr  
im Kerbenhau am Feld von Lang.  
Schnaitheim, den 24. Febr. 1861.  
Königl. Forstamt.  
M e h l.

**Für Unterleibs- und Hämorrhoidal-Kranke.**

Die Dr. Strahl'schen Hauspillen, zu welchen ich  
alle in die Originalrecepte besitze, haben wiederholt Nachahmung  
gefunden. Im Interesse des Publicums mache ich daher darauf auf-  
merksam, daß die **ächten** Pillen nur in Schachteln mit der  
Firma: H. Augustin, Elephanten-Apothete zu Berlin, ver-  
abreicht werden.

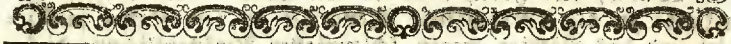


**Vorläufige Anzeige.**

Veranlaßt durch das Vertrauen dessen sich mein  
Stablissemment bei meinem letzten Hiersein zu erfreuen  
hatte, werde zum diesmaligen bevorstehenden Markt  
wieder mit einem großartigen Lager der elegantesten

**Herren-Garderoben**

abhalten. Hochachtungsvoll  
**S. Wormser,**  
Marchand Tailleur  
aus Landau und Frankfurt  
NB. Verkaufslotal werde später zur Anzeige bringen.



**Aufforderung an Zimmerleute!**

Nächsten Dienstag den 5. März Vormittags 9 Uhr, soll auf  
dem hiesigen Eisenbahnbureau das Einschneiden der, auf den  
verschiedenen Lagerplätzen vorräthigen Eisenbahnschwellen, als  
Vorbereitung für die nunmehr beginnende Schienenlage, zur Ver-  
anlassung gebracht werden; es werden daher die affordslustigen  
Zimmerleute der hiesigen Gegend eingeladen, bei der Affords-  
verhandlung über diese, besonders für kleinere Meister sehr pas-  
senden Geschäfte, sich zahlreich zu betheiligen.

Die Schultheißenämter werden ersucht, dies den Meistern  
ihrer Gemeinden gefälligst bekannt zu machen.  
Den 24. Februar 1861.

K. Eisenbahnbau-Amt.  
Hochelisen.

G m ü n d.  
**Brodtaxe**  
für die nächsten 8 Tage:  
6 Pf. Kernenbrod kosten 24 fr.  
6 Pf. schwarzes dto. " 22 fr.  
1 Kreuzer-Wecken hat zu wägen  
5 Loth 3 Quent.  
Durchschnittspreis von 1 Str.  
Kernen 2 fl. 8 fr.

Am 27. Februar 1861.  
Stadtschultheißenamt.  
K o h n.

G m ü n d.  
**Holz-Verkauf.**

Nächsten  
Samstag den 2. März d. J.  
Nachmittags 1 Uhr  
werden im Spitalwald Bettringer  
Sturz

25 Stück forchene Stangen  
1 1/4 Klstr. forchene Brügel  
325 Stück gemischte Wellen  
6 Haufen Laubholz und  
7 Haufen Nadelholz-Meisach  
im öffentlichen Auffreich zum  
Verkauf gebracht.

Den 25. Febr. 1861.  
Hospital-Verwaltung.  
B i c h l e r.

Floßinspektion Welzheim.  
**Holz- und Floß-  
betriebs-Afford.**  
Soldat wird abgeschlossen  
Montag den 4. März d. J.  
Vormittags 10 Uhr  
in dem Sonnenwirthshause auf  
der Gfelshalde.

Der Floß auf dem Walkers-  
bache, der Wieslauf und der Rems  
erstreckt sich heuer nur bis nach  
Waiblingen.

Von dem an der Rems auf-  
gestellten Holze kommen nun zum  
Einwurf 29 Klafter an der Wa-  
senmühle bei Unterurbach.

Dieses wollen die betreffenden  
Ortsvorsteher ihren Ortsange-  
hörigen rechtzeitig bekannt machen  
lassen.

Welzheim, den 26. Febr. 1861.  
Floßinspektion.  
G l a i b e r.

L i n d a c h.  
**Holz-Verkauf.**

Am  
Samstag den 2. März  
Vormittags 10 Uhr  
werden in dem Gemeindevald  
Sandgairn, 11 1/2 Klstr. Scheiter-  
holz, ganz gut zum Abführen,  
und in der Nähe des Schießthals  
gelegen verkauft.

Am 25. Februar 1861.  
Schultheißenamt.  
B ü h n e r.

**Bermischte Anzeigen.**

G m ü n d.  
Zu verpachten.  
Vor dem Rinderbacher Thor  
habe ich meine 2 Krautländer zu  
verpachten.  
R o m e r i o, Kaufmann,  
Wittwe.

**Nur bis Samstag Abends  
5 Uhr!**

Künstliche Zähne, Piecen und  
ganze Gebisse, welche beim Sprechen  
zwischen, beim Aufbeißen drücken und  
wanken, übernehme ich zur Ab-  
änderung und verspreche dieselbe  
technisch sicher zu passen.

**Für Zähne, welche ich  
einsetze, wird garantirt.** Das  
Reinigen der Zähne vom Zahnstein,  
welches das Zahnfleisch zurück-  
drängt, Bluten des Zahnfleisches  
und mit cariöse Zähne verur-  
sacht, geschieht schmerzlos. Die  
Zähne erhalten ihre reine Farbe  
wieder, wenn dieselbe auch ins  
Hellbraun, Grün oder Schwarze  
übergehen.

Ein im Schw. Merkur ange-  
kündigtes Zahnpulver, welches das  
leidende Zahnfleisch belebt, ist  
ebenfalls zu haben.

C. R i e g e r, Zahn-Techniker,  
Gasthof zur Krone Nr. 6 u. 7.  
neben dem K. Postamt.

G m ü n d.  
**Lehrlings-Gesuch.**

Unter sehr günstigen Bedin-  
gungen finden 2 junge ordent-  
liche Menschen, welche Lust haben,  
die Vergoldererei zu erlernen, eine  
Lehrstelle bei  
W i l h. L i n d e n m a y e r.

G m ü n d.  
Zu vermieten.

In meinem Hause in der  
Waldstetter Gasse habe ich bis  
Georgi ein Logis zu vermieten,  
bestehend in Stube, Stubenkam-  
mer, Küche, Dachkammer nebst  
Holzplatz.

R. G r a f, Wundarzt.

G m ü n d.

**Empfehlung.**  
**Luzerne oder Klee-**  
ewigen u.  
dreiblättrigen **Saamen**

in sehr schöner neuer Waare, wo-  
von eine große Parthie auf Lager  
habe, empfehle zu gest. Abnahme  
und kann Wiederverkäufern na-  
mentlich sehr günstige Preise  
stellen.

Friedrich H ä d e r.

G m ü n d.  
G e s u c h.

Eine gesunde Amme, die so-  
gleich eintreten könnte, wird ge-  
sucht; wo? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.  
**Arbeiter-Gesuch.**

Einen guten Arbeiter sucht  
Schmiedmeister R ö h r l e  
in der Lebergasse.

G m ü n d.  
**Arbeiter-Gesuch.**

Ein guter Arbeiter findet  
dauernde Beschäftigung bei  
Schuhmacher S t e g m a i e r.

G m ü n d.  
**Wohnung zu vermieten.**

Den mittleren Stock in mei-  
nem Hause vermiete ich bis  
Georgi, bestehend in 4 ineinander  
gehenden heizbaren Zimmern u. ei-  
nem unbeizbaren nebst Küche, Kam-  
mer, Holzschuppen, Waschkhaus, An-  
theil am Keller und sonst erforder-  
lichen Räumlichkeiten.

R o m e r i o, Kaufmanns  
Wittwe.



G m ü n d.

**Verwechselfter Hut.**

Am verfloffenen Sonntag Nachts wurde bei Bäcker Friedel ein brauner Fithhut mit blaueideneim Futter und seideneim Band verwechselft, der Eigentümer wird gefälligst ersucht, denselben bei der Redaktion umzutauschen.

G m ü n d.

Gutes

**Sauerkraut**

ist stets zu haben bei Küfer Wezenmayer auf dem kalten Markt.

Ober-Urbach.

Unterzeichneter hat 2 Eimer 1860er Wein und 3 Eimer Obst-

most zu verkaufen, es wird auch per Eimer abgegeben; auch könnte Bauholz mittlerer Stärke, Bretter und Schwarthen dagegen gehandelt werden

Joh. Jakob Hurlbauf.

G m ü n d.

**Zu verkaufen.**

Schöne Käuser-schweine hat zu verkaufen

Behler, Rahnenmüller

G m ü n d.

**Zu verkaufen.**

Guten Dung hat zu verkaufen Franz Kraus, Metzgers Wittve in der vordern Schmidgasse

G m ü n d.

Einige Wagen guten Dungs hat zu verkaufen

Dom. Fischer

in der Ledergasse.

G m ü n d.

**Zu vermietten.**

Ein Logis, möblirt, für eine oder zwei Personen. Wo? sagt die Redaktion.

L i n d a c h.

**Guts-Verkauf.**

Johannes Baier, Bauer in Lindach, verkauft am Samstag den 2. März Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause ungefähr 3 Morgen Acker und Wiese, die Sandwiese genannt, zwischen dem

Bach und dem Schießthale, eine sehr gute Abfuhr gegen Gmünd, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Den 25. Febr. 1861.

Im Auftrag:

Schultheiß Bühner.

G m ü n d.

Für die durch Ueberschwemmung verunglückten Holländer ist uns zugekommen: Von Hrn. C. Forster im Neubau 25 fl., M. 30 fr., D. 1 fl., Luchm. Hammerle 30 fr. zur 27 fl.

Indem wir unsern verbindlichsten Dank hiefür ausdrücken, erneuern wir die innige Bitte um fernere Unterstützung.

Adolph Köhler.

A. B o m m a s.

Stadtschultheiß K o h n.

**Telegraphische Berichte.**

Wien, 26. Febr., 9 U. 25 M. Vorm. Die Verfassungs-urkunde für die österreichische Monarchie ist vom Kaiser sanktionirt und das Nöthige wegen schleunigster Veröffentlichung dieser Staatsgrundgesetze verfügt worden.

Wien, 26. Febr., 10 U. 50 M. Vorm. Es verlaudet, daß die Reichsverfassung der Reichsversammlung umfassende Befugnisse ertheile; ein Herren- und ein Abgeordnetenhaus werden eingeführt. Die Ungarn gemachten Concessionen bleiben uneinträchtig. Die Einzeltage sind auf den 6., die Landesvertretung auf den 29. April einberufen.

Besth, Montag den 25. Febr. Die Justizkonferenz hat die Erbfolgedisussion verlag. In einer von der Kommission formulirten Mobilisation der ungarischen Kriminalpraxis wird festgesetzt, daß die Israeliten, wenn sie, abgesehen von Religion, Wählerqualifizierung besitzen, sammt ihrer Familie von der Prügelstrafe ausgenommen sind.

**Württemberg.**

Stuttgart, 26. Febr. Nach einer uns aus München von unterrichteter Seite zugekommenen Mittheilung ist nunmehr eine Uebereinkunft über den Anschluß der Cannstatt-Wasseralfinger Bahn bei Nördlingen zwischen Bayern und Württemberg zum Abschlusse gekommen. Es ist zu vermuten, daß der Bau dieser etwa 9 Stunden langen Strecke von Wasseralfingen bis Nördlingen möglichst bald begonnen, mit aller Energie betrieben werden und an die übermorgen zusammentretenden Stände die nöthigen Vorlagen in Bälde gelangen dürften. Die Linie Cannstatt-Wasseralfingen spätestens bis zum Herbst in Betrieb setzen zu können, wird, wie wir vernehmen, keinen Anstand haben.

**Deutschland.**

Rom Main, 24. Febr. Die Kommission, welche zu militärischen Zwecken die deutschen Eisenbahnen zu bereisen hat, und welche bereits am 14. Febr. in Frankfurt eingetroffen ist, besteht aus vier Generalstabsoffizieren, je einer von Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover. Die einzelnen Bundesregierungen werden der Kommission außerdem auf ihrem respektiven Gebiet noch einen mit den nöthigen Lokalkenntnissen versehenen weitem Generalstabsoffizier zur Verfügung stellen. Die Kommission hat, nach Inhalt des Militärbeschlusses, „unter Benützung der bei der Militärkommission vorliegenden Materialien und auf Grund der ihr von dieser über den Zweck und den Vorgang bei den Arbeiten zu ertheilenden Instruktion, sämtliche deutsche, militärisch wichtige Eisenbahnlinien zu bereisen und über deren Leistungsfähigkeit für größere Truppentransporte und über die übrigen dabei in Betracht zu ziehenden Eventualitäten eingehenden Bericht an die Militärkommission zu erstatten.“

**Frankreich.**

Paris, 25. Febr. Der Senat beglückwünscht in seinem Adreßentwurf den Kaiser wegen seiner äußern Politik. Er sagt

bezüglich Italiens: Zwei Interessen, welche der Kaiser veröhnen wollte, sind aufeinander gestossen; die innere Freiheit ist im Kampf mit dem römischen Hof. Um diesen Konflikt zu hemmen, hat Ihre Regierung Alles gethan. Alle billigen Wege sind versucht worden, nur den Weg der Gewalt zu betreten haben Sie angestanden. Die Adresse spricht sich für die Nichtintervention aus, und sagt, daß Italien nicht durch seine Freiheit Europa in Aufregung versetzen darf, und sich erinnern müsse, daß ihm der Katholicismus anvertraut ist und daß das Haupt der Kirche die größte moralische Gewalt vertritt. Aber der Senat setze die feste Hoffnung in die schützende Hand des Kaisers. Dessen kindliche Anhänglichkeit für die heilige Sache — welche der Kaiser nicht mit den Intriquen verwechselfte, die ihre Maske davon horgen — habe sich fortdauernd in der Vertheidigung und der Aufrechterhaltung der weltlichen Macht des Papstes gezeigt. Der Senat zögere nicht, die vollste Zustimmung zu allen Akten zu geben und fahre fort, für die Zukunft das vollste Vertrauen in den Monarchen zu setzen, welcher das Papstthum mit den Fahnen Frankreichs schütze, ihm in seinen Prüfungen beigestanden und sich als die wachsamste und treueste Schildwache Roms und des päpstlichen Stuhles konstituiert habe. Ende-Debatte Donnerstag.

**Italien.**

Eine Correspondenz aus Gaeta in der Genueser Zeitung gibt folgende Beschreibung der Stadt im Moment des Eintritts der piemontesischen Truppen: Es ist ein erbarmungswürdiger Anblick, von dem man sich keine Vorstellung machen kann. Man kann kaum in den Straßen gehen, so sind sie ganz bedeckt mit Trümmern der Häuser, die von den Kanonen und Bomben getroffen wurden. Da und dort steht man Schubkarren, auf denen die zermalnten Leichname weggetragen werden, oder vielmehr die Glieder von Leichnamen, die man unter den Ruinen gefunden hat. Eine arme Frau wurde noch lebend unter den Trümmern eines Hauses, wo sie mehrere Tage zugebracht hatte, herausgezogen mit gebrochenem Bein, in einem halb eingestürzten Zimmer. In einem Straßwinkel fand man einen sterbenden Soldaten, den man ohne Zweifel mitten in der Unordnung des letzten Bombardements vergessen hatte. Das Bild der größten Zerstörung bietet aber die siebenbürgische Batterie dar, die durch Pulverexplosionen in die Luft flog. Die zerstörten Mauern, die durch die schreckliche Explosion gespaltenen Felsen, der Boden mit Bomben besät, bietet ein Schauspiel, welches das Herz schauern macht. Die schöne gothische Kirche ist im Innern ganz zerstört, es stehen nur noch die äußeren Mauern, viele andere Gebäude sind arg zugerichtet; man glaubt, wenn das Feuer noch einen Monat gedauert hätte, so existirte von Gaeta nichts mehr. Die Zahl der Kranken und Verwundeten beträgt 1700. Ein trauriger Anblick war es, als die kriegsgefangene Garnison heraustram, vor den Unserigen desilirt und die Waffen niederlegte. Die verstümmelten Glieder, die blassen Gesichter und die schmutzigen angebrannten Kleider zeigten deutlich, was die Unglücklichen ausgestanden hatten.